

SIEBENBÜRGISCHE ZEITUNG



ZEITUNG DER GEMEINSCHAFTEN DER SIEBENBÜRGER SACHSEN

Folge 1

20. Januar 2013

63. Jahrgang

Rückschlag bei der Wiedergutmachung für Russlanddeportierte

Der Oberste Gerichtshof Rumäniens (ICCJ) hat eine Entscheidung getroffen, die einen Rückschlag in den Bemühungen um eine gerechte Entschädigung für die Opfer der Russlandverschleppung bedeutet. Nach einem Urteil dieses Gerichtes sollen sowohl Kriegsgefangenschaft als auch die Deportation von Zivilpersonen zur Zwangsarbeit nach Russland auf Grund des Kriteriums deutscher Volkszugehörigkeit keine Maßnahme mit politischem Charakter gewesen sein. Der zeitliche Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes für die Entschädigung politisch Verfolgter (Gesetz 221/2009) soll eng auszulegen sein und damit die Russlandverschleppung im Januar 1945 nicht einschließen (Urteil Nr. 15 vom 12. November 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 837/12. Dezember 2012).

Nach uneinheitlicher Rechtsprechung rumänischer Gerichte zur Frage der Entschädigung deutscher Zivilpersonen, die von rumänischen Dienststellen im Januar 1945 zur Zwangsarbeit nach Russland verschleppt worden waren (vgl. „Wieviel Entgleisung verträgt ein Rechtsstaat“ in *SbZ* Online vom 18. Mai 2012), hatte die Generalstaatsanwaltschaft Rumäniens ein Prüfungsverfahren („Recurs im Interesse des Gesetzes“) als außerordentliches Angriffsmittel des rumänischen Prozessrechtes eingelegt und sich für eine enge Auslegung des Zeitrahmens ausgesprochen, den der Gesetzgeber für die Anwendung des Entschädigungsrechtes für politische Verfolgung gesteckt hatte (6. März 1945 bis 22. Dezember 1989). Die Generalstaatsanwaltschaft führte dabei Gründe an, die im In- und Ausland zum Teil auf heftige Kritik stießen (vgl. „10000 Euro Entschädigung für Zwangsarbeit in Russland“, *SbZ* Online vom 15. September 2012).

Diesem Antrag hat der Oberste Gerichtshof Rumäniens, trotz Interventionen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland und anderer Organisationen, in seiner Entscheidung vom 12. November 2012 stattgegeben. Die Entscheidung wurde im Amtsblatt Rumäniens Nr. 837 vom 12. Dezember 2012 veröffentlicht und ist gemäß Artikel 330 der rumänischen Zivilprozessordnung für die Gerichte bindend, soweit es die Auslegung des Artikels 4, Absatz 2, des Gesetzes 221/2009 betrifft.

In seiner Begründung schließt sich das Oberste Gericht im Wesentlichen den von der Generalstaatsanwaltschaft Rumäniens vorgetragene Gründe an: Der rumänische Gesetzgeber sei frei gewesen, die Entschädigung verschiedener Sachverhalte unterschiedlich zu regeln. Erstens handele es sich bei der Verschleppung nicht um „Maßnahmen der Polizei oder der Securitate“, sondern um „Missbrauch der sowjetischen Besatzungstruppen, die das Land (Rumänien) als feindliche Macht besetzt hatten“. Der rumänische Staat habe „lediglich bei der Auswahl der zu deportierenden Personen mitgewirkt“. Damit handele es sich – so das Oberste Gericht – nicht um eine Maßnahme im Verantwortungsbereich des rumänischen Staates. Auch wären Kriegsgefangene und Deportierte bereits durch das Dekret 118/1990 entschädigt worden, so dass eine weitere Entschädigung nicht Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung des Gesetzes 221/2009 gewesen sein könnte. Dass die Regelung aus dem Jahre 1990 jedoch alle Betroffenen, die (Fortsetzung auf Seite 2)



Wiedereinweihung in Bistritz: Nach mehr als einem halben Jahrzehnt sind die Baugerüste vom Turm verschwunden. Foto: Holger Wermke

Helft uns helfen

Die Not unserer vereinsamten, zum Teil pflegebedürftigen Alten in Siebenbürgen bildet für die Arbeit des SOZIALWERKS DER SIEBENBÜRGER SACHSEN einen besonderen Schwerpunkt: die

ALTENHILFE SIEBENBÜRGEN.

Wir wollen dazu beitragen, das Los der allein stehenden Landsleute, die Krieg, Deportation und Enteignung zu erdulden hatten, zu erleichtern. Die stark geschrumpften Gemeinden in der alten Heimat sind nicht mehr in der Lage, für die Altenbetreuung aufzukommen. Oft mangelt es denen, die sich selbst versorgen können, an Geld für Lebensmittel, Miete und Heizung. Die erschwerten Lebensumstände treffen zunehmend auch jüngere Landsleute. Deshalb fordern wir alle Landsleute auf, nach ihren Kräften zur Linderung dieser Not beizutragen durch Spenden auf das

Sonderkonto Altenhilfe,

Stadtparkasse München, BLZ 701 500 00, Kontonummer 907-133 300. Bei Auslandsspenden aus dem EU-Bereich – ohne Zusatzgebühr – bitte zusätzlich angeben: IBAN: DE38 7015 0000 0907 1333 00 BIC: SSKMDEM3. Wir bitten, auf dem Einzahlungsbeleg den Namen und die Anschrift des Spenders anzugeben.

Verband der Siebenbürger Sachsen
Karlstraße 100
80335 München
Gebühr bezahlt
Postvertriebsstück

Videowettbewerb zum Heimattag

Alle Hobby- und Profifilmemacher sind aufgerufen, einen Videotrailer zu produzieren, der den Heimattag der Siebenbürger Sachsen in eindrucksvollen Bildern zeigt.

Drehe deinen Trailer und gewinne eine Reise zum Heimattag oder eine digitale Kamera! Der Videofilm soll höchstens zwei Minuten lang sein und Lust machen auf den Heimattag in Dinkelsbühl, das größte Ereignis der Siebenbürger Sachsen im Jahresverlauf. Der Videotrailer kann auch Text beinhalten, Sprecher können eingesetzt werden und der Film darf durchaus eine ganz individuelle Note erhalten. Abgabetermin: 24. Februar 2013. Teilnahmebedingungen unter www.siebenbuenger.de/videowettbewerb.



Betreutes Wohnen in Rimsting am Chiemsee?

Das Siebenbürgerheim in Rimsting möchte durch diese Information möglichst viele Landsleute erreichen und sie bitten, sich hierzu zu äußern: Der Vorstand des Stephan-Ludwig-Roth-Vereins e.V. München, welcher das Siebenbürger Altenheim in Rimsting am Chiemsee verwaltet, zieht in Erwägung, Betreutes Wohnen innerhalb des Gesamtkomplexes des Heimes anzubieten.

Das Siebenbürger Heim liegt direkt am Chiemsee, nur durch eine Straße getrennt. Die Aussicht auf den See sowie auf die Chiemgauer Berge, der direkte Zugang zu einem eigenen Badesteg mit Bootshaus, die Vielfalt der Möglichkeiten, das wunderschöne Ambiente des Chiemgaus sowie die vielen attraktiven kulturellen und landschaftlichen Angebote zu erkunden und zu nutzen, machen das Wohnen hier zu einem Erlebnis in einer wunderschönen Ferienregion, wo andere gerne Urlaub machen möchten. (Fortsetzung auf Seite 5)

Aus dem Inhalt:

- Rundschau
- Kulturspiegel
- Kirche und Heimat
- Jugendforum
- Meldungen aus Österreich
- Verbandsleben
- HOG-Nachrichten

Verantwortung für Heimat gewachsen

Kirchturm der evangelischen Stadtpfarrkirche in Bistritz wurde nach dem Brand vom 11. Juni 2008 wieder geweiht

Bistritz, am 11. Juni 2008: Der brennende Turm der evangelischen Stadtpfarrkirche schien das Fanal zu sein, das das Aus der sächsischen Gemeinde der Stadt verkündet. Keine fünf Jahre später bietet sich ein weit weniger pessimistisches Bild. Nach einer in Siebenbürgen beispiellosen Solidaritätswelle konnte der Turm in nur viereinhalb Jahren restauriert werden. Am 8. Dezember lud die Kirchengemeinde Mitglieder und Unterstützer zur feierlichen Wiederweihe des Bistritzer Wahrzeichens.

Stadtpfarrer Johann Dieter Krauss und das Presbyterium begrüßten zu diesem Anlass zahlreiche Vertreter der Lokalpolitik, lokaler Institutionen und der historischen Konfessionen. Aus Hermannstadt war der Hauptanwalt der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, Friedrich Gunesch, angereist und aus Schäßburg Dechant Johannes Halmen, zu dessen Kirchenbezirk Bistritz gehört. Ebenso wenig ließ es sich Dr. Hans Georg Franchy nehmen, an diesem Festakt teilzunehmen. Als Vorsitzender der Heimatortsgemeinschaft Bistritz-Nösen engagierte er sich intensiv bei der Einwerbung von Spenden der im Ausland lebenden Bistritzer.

Immer wieder wurden am Tag der Weihe die Worte Wunder und Solidarität bemüht. Von Wundern sprachen Stadtpfarrer Johann Dieter Krauss und Dechant Johannes Halmen im Gottesdienst vor 120 Gästen. Beide betonten den unerwartet schnellen Wiederaufbau des Turmes. Es gab viele Hindernisse zu überwinden und man habe Fehler gemacht, erklärte Krauss und fügte hinzu: „Wir haben unzählige Dinge geschafft, die jenseits unserer Erwartungen liegen“. Im Anschluss folgte die eigentliche Weihezeremonie vor dem 76 Meter hohen Turm. Unter dem Geläut der neugegossenen Glocken erklärte Krauss feierlich, dass Bistritz das abgebrannte Herz wieder geschenkt werde. Für Krauss und die auf 280 Seelen geschrumpfte Gemeinde allein wäre der Wieder-

aufbau unmöglich gewesen. Dass dieses „Wunder“ geschah, lag vor allem am Schulterchluss aller Verantwortungsträger der Stadt. Unabhängig von Nationalität, Parteizugehörigkeit oder Konfession arbeiteten die Bistritzer in den vergangenen Jahren gemeinsam am Wiederaufbau des Turmes. Die Weihe des „sächsischen“ Turmes bedeute, dass die heutige Generation in Bistritz ein würdiger Nachfolger der Sachsen ist, sagte Bürgermeister Ovidiu Crețu. Die Achlosigkeit und Nachlässigkeit vergangener Tage gegenüber dem sächsischen Kulturerbe sei einem gemeinsamen Verantwortungsgefühl gewichen. Deutlich wurde dieses Gefühl, als die Stadträte über Geldzuweisungen für die Restaurierungsarbeiten abstimmten: Alle Zuweisungen wurden einstimmig genehmigt.

Die Stadt trug zwei Drittel der bisherigen Kosten in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro. Einen sechsstelligen Betrag steuerte die Kirchengemeinde aus dem Verkauf von Immobilien bzw. Aktien aus der Rückerstattung bei. Weitere essentielle Beiträge kamen vom deutschen Innenministerium, dem Bundesland Oberösterreich, der Partnerstadt Herzogenrath sowie der HOG Bistritz-Nösen. Von diesem Geld wurden der Wiederaufbau des Turmes, der Guss neuer Glocken, die Anschaffung einer funktionsgesteuerten Uhr sowie der Einbau eines Fahrstuhls – übrigens eine Novität in ganz Siebenbürgen – (Fortsetzung auf Seite 5)